

## Kredit-Vertragsbedingungen

(Seite 1/4)

### **1. Sicherheiten**

- 1.1 Der Kreditnehmer (auch "Kunde") nimmt zur Kenntnis, dass der ausliefernde Händler Verkäufer des Fahrzeuges ist. Dieser hat sämtliche bei Abschluss des Kaufvertrages und vor Fahrzeugübernahme vereinbarten Rechte am Fahrzeug (inklusive Zubehör und Ausstattungsteile), insbesondere das vorbehaltenere Eigentum, an die Bank abgetreten (§1422 ABGB). Der Kunde ist vom Verkäufer angewiesen worden, das Fahrzeug für die Bank innezuhaben. Die Bank ist Eigentümerin, der Kunde Inhaber und Halter des Fahrzeuges. Die Originalpapiere (Typenschein, Kaufvertrag, Rechnung u.a.) verbleiben bei der Bank.
- 1.2 Das der Bank vorbehaltenere Eigentum am Fahrzeug geht erst mit vollständiger Bezahlung des gesamten Kreditbetrages zuzüglich der durch die nicht rechtzeitige Zahlung der Kreditrate entstandenen Kosten (Verzugszinsen, Kosten Mahnschreiben, Inkasso-, Anwalts-, Sicherstellungs- und Verwaltungskosten) auf den Kunden über. Ausgewechselte und/oder neue Teile am Fahrzeug gehen als Nebensachen in das Eigentum der Bank über.
- 1.3 Der Kunde bestellt sämtliche mit seinem Willen in die Innehabung der Bank gelangenden Sicherheiten - einschließlich des Pfandrechtes an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank (z.B. aus Guthaben) - auch zur Besicherung aller sonstigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus bestehender Geschäftsverbindung, sofern daraus Forderungen der Bank bestehen oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen, auch wenn diese Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Vom Pfandrecht nicht umfasst sind jegliches vor Entstehen des Pfandrechtes der Bank offengelegtes Treugut wie auch jegliche vor Entstehen des Pfandrechtes vom Kunden für eine bestimmte Auftragsdurchführung zweckgewidmete Mittel und Rechte für die Dauer der Widmung.

### **2. Halterpflichten**

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen Gesetze (insbesondere KFG, StVO) zu kennen, einzuhalten und das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers sorgfältig zu behandeln, insbesondere fällige Wartungen und Reparaturen pünktlich durchzuführen.
- 2.2 Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, Abgaben und sonstige Kosten, die mit Betrieb, Haltung und Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind und hat das Fahrzeug von Rechten Dritter frei zu halten (Verkaufs-, Verpfändungs-, Vermietungsverbot). Wird das Fahrzeug durch Dritte gepfändet, hat der Kunde das Gericht vom Fremdeigentum und die Bank von der Pfändung unverzüglich zu informieren.
- 2.3 Der Kunde hat von jedem Schaden, Unfall oder dem Abhandenkommen des Fahrzeuges unverzüglich die Bank und die Versicherung schriftlich zu informieren.

### **3. Fälligkeit und Anrechnung der Kreditrate**

- 3.1 Die monatlichen Raten sind, je nach Vereinbarung, jeweils am 1. oder 15. des Monats fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei der Bank maßgebend. Zahlungen können - außer bei Verbraucherverträgen- zuerst zur Abdeckung von Nebenkosten (Mahn-, Inkasso-, Anwaltskosten, Versicherungsprämien und Ähnliches) angerechnet werden, unabhängig von eventuellen Widmungen seitens des Kunden. Die Bank ist berechtigt, zwischen pfändbaren Kundenguthaben und sämtlichen Forderungen gegenüber dem Kunden aus der Geschäftstätigkeit nach vorangegangener Aufrechnungserklärung aufzurechnen. Liegt ein Verbrauchervertrag vor, richtet sich die Anrechnung nach §1416 ABGB.
- 3.2 Bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredites vermindert sich die Gesamtbelastung um jenen Betrag an Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückbezahlten Betrages nicht anfällt.

### **4. Kosten- und Aufwandsatzpflicht, Verzugszinssatz**

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jene Kosten zu ersetzen, die dieser durch den Zahlungsverzug, insbesondere Mahnungen, die Ausforschung des Aufenthaltsortes des Kunden oder des Fahrzeuges und durch dessen Sicherstellung entstehen, soweit diese Kosten angemessen sind und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dazu zählen orts- und branchenübliche Auskunftei-, Interventions-, Sicherstellungs-, Sachverständigen-, und Abschleppkosten. Soweit diese Eintreibungs- und Aufwandskosten durch Gesetze, Tarife oder Verordnungen geregelt sind, gelten diese, ansonsten und in Zweifelsfällen die in Salzburg üblichen Branchensätze. Die Bank behält sich vor, ortsübliche Kosten für diversen Briefverkehr oder Dienstleistungen (z.B. Kontoauszüge, Bestätigungen, etc.) an den Kunden weiter zu verrechnen. Die Aufstellung über die Höhe der einzelnen Kosten kann vom Kunden jederzeit angefragt, bzw. auf Wunsch diesem zur Verfügung gestellt werden. Der fiktive Jahreszinssatz bei Zahlungsverzug liegt bei der Bank sowie beim ausliefernden Händler auf.
- 4.2 Im Falle jeglichen Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen von 12% per anno (wenn der Kunde Verbraucher ist 5% per anno über den Vertragszinsen) zu bezahlen.

### **5. Fälligkeit/Terminverlust/Auszahlungsverweigerungsrecht**

- 5.1 Für den Fall nicht vollständiger oder fristgerechter Zahlung von Raten oder Nebenforderungen (z.B. Mahnkosten und ähnliche) auch nur eines Antragstellers, kann die Bank die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld mit Wirkung für alle Antragsteller fordern (Terminverlust). Wenn der Kunde Verbraucher ist gilt dies nur dann, wenn die Bank ihre Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie die Bank ihn unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat. Damit wird auch das Nutzungsrecht am Fahrzeug entzogen und hat der Kunde dieses unverzüglich beim ausliefernden Händler abzustellen.
- 5.2 Bei Geltendmachung des Terminverlustes hat der Kunde - als Verbraucher nur bei Verschulden - den der Bank entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei vorzeitiger Fälligkeitstellung wird der gesamte aushaftende Kreditbetrag (einschließlich der Kosten gemäß Punkt 4.) sofort zur Zahlung fällig und ist dem Kunden das Benutzungsrecht am Fahrzeug entzogen. Der Kunde hat das Fahrzeug unverzüglich nach Fälligkeitstellung auf seine Kosten und Gefahr der Bank zu übergeben. Kommt der Kunde dieser Rückgabepflichtung nicht nach, stimmt er schon jetzt ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die Bank ihrerseits berechtigt ist, das Fahrzeug wegzunehmen und zwecks Verwertung sicherzustellen. Weder der Entzug des Benutzungsrechtes noch die Verwertung (Freihandverkauf) bedeuten einen Rücktritt der Bank vom Vertrag.
- 5.3 Die Bank ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen oder einen Autofahrerclub ihrer Wahl schätzen zu lassen und nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zu verkaufen. Die ermittelten Schätzbeträge sind für Kunden und Bank bindend.
- 5.4 Die Annahme von Raten, Rückzahlungen oder sonstigen Teilleistungen nach Fälligkeitstellung der gesamten noch offenen Schuld (Terminverlust) alleine bedeutet noch keinen stillschweigenden Verzicht der Bank auf die Geltendmachung des Terminverlustes. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bank auch nach Entgegennahme von Raten, Rückzahlungen oder sonstigen Teilleistungen nach Eintritt des Terminverlustes die gesamte noch offene Schuld jederzeit (auch gerichtlich) geltend machen kann, ohne dass der Kunde nochmals gemahnt oder der Terminverlust (nochmals) ausgesprochen wird.
- 5.5 Gegenüber Unternehmern gilt das Auszahlungsverweigerungsrecht der Bank gemäß §991 ABGB. Gegenüber Verbrauchern bleibt das Recht der Bank vorbehalten, die Auszahlung von Kreditbeträgen, die der Verbraucher noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Solche Gründe sind dann gegeben, wenn sich insbesondere der begründete Verdacht auf eine nicht zulässige oder missbräuchliche Verwendung des Kredites oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko ergibt, dass der Verbraucher seiner Verpflichtung zur Rückzahlung nicht nachkommen kann. Beabsichtigt die Bank von diesem Recht Gebrauch zu machen, so hat sie dies dem Verbraucher unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

### **6. Gefahrtragung, Unfall, Reparaturen**

- 6.1 Der Kunde trägt die Gefahr für (auch unverschuldeten) Untergang, Verlust (Diebstahl) und Beschädigung des Fahrzeuges, so dass er auch in diesen Fällen von seinen vertraglichen Pflichten nicht entbunden ist.
- 6.2 Bei einem Unfall oder sonstigen die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigenden Schaden hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich in einer nach den Hersteller Richtlinien reparierenden Fachwerkstätte abzustellen und die Bank schriftlich über den Schaden zu informieren. Sämtliche Versicherungsleistungen sind zur Wiederherstellung des Fahrzeuges zu verwenden, solche für merkantilen Minderwert fließend ungeschmälert der Bank zu. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche ihm aus den Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich an die Bank ab. Gleiches gilt für Ansprüche, die ihm aus dem Unfall, der Beschädigung oder dem Abhandenkommen des Fahrzeuges gegen Dritte/deren Versicherer zustehen.
- 6.3 Bei Totalschaden (Wrackwert zuzüglich Reparaturkosten übersteigen den Wiederbeschaffungswert) gilt der Vertrag als vorzeitig aufgelöst.

### **7. Informationspflicht des Kunden**

Der Kunde hat der Bank Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Empfangsstelle oder seines Arbeitsplatzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen der Bank können an die vom Kunden schriftlich zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam zugestellt werden und gelten damit als zugegangen.

### **8. Steuern, Gebühren, Abgaben**

Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Abwicklung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.

**9. Sonstige Bestimmungen, Abtretungsverbot und Gerichtsstand**

- 9.1 Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- 9.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsteilen unterfertigten schriftlichen Vereinbarung.
- 9.3 Kunde und Bank bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass keine zusätzlichen mündlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 9.4 Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch bei Änderungen des Zahlungsplans und bei Austausch des finanzierten Fahrzeuges.
- 9.5 Es ist dem Kunden untersagt und verzichtet dieser darauf, irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, dass es sich bei diesem Kreditvertrag um ein beidseitiges Unternehmergeschäft handelt und das abzutretende Recht eine Geldforderung betrifft.
- 9.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg, soweit der Kunde Konsument ist, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Wohnsitz des Kunden sachlich zuständige Gericht.
- 9.7 Soweit das KSchG anzuwenden ist, gilt dieses. Mit diesen Bedingungen ist keinesfalls ein Abgehen von konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen bezweckt.

**10. Besondere Hinweise für Verbraucher**

- 10.1 Art des Kredits, Identität und Anschriften der Parteien, Laufzeit, Gesamtkreditbetrag und Bedingungen für die Inanspruchnahme, Fahrzeug und Barzahlungspreis, Sollzinssatz und die Bedingungen seiner Anwendung, effektiver Jahreszins und der zu zahlende Gesamtbetrag berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages sowie der Betrag und die Anzahl und die Fälligkeit der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen sind klar und prägnant am ersten Blatt dieses Kreditvertrages ersichtlich. Ebendort sind verlangten Sicherheiten und/oder Versicherungen festgehalten.
- 10.2 **(§10 VKrG)** (1) Bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit hat der Kreditgeber dem Verbraucher auf dessen Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrags eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zur Verfügung zu stellen. (2) Aus dem Tilgungsplan muss hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. In dem Plan sind die einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Kredittilgung, den nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und allfälligen zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln.
- 10.3 Der Verzugzinssatz liegt für Verbraucher 5% über dem Vertragszinssatz.
- 10.4 **WARNHINWEIS.** Ausbleibende Zahlungen führen meist zu Fälligkeit, Terminverlust und hohen Kostenersatzpflichten (s. Pkt. 4 und 5 dieser Bedingungen).
- 10.5 **(§12 VKrG)** (1) Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß §9 VKrG erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag. (2) Die Frist des Abs. 1 ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gemäß §9 Abs. 2 Z 16 VKrG gegeben hat. (3) Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten. (4) Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird. (5) Wenn der Verbraucher nach Abs. 1 zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß §8 FernFinG oder §3 Abs. 1 bis 3 KSchG. (siehe Pkt. 10.9) (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für hypothekarisch gesicherte Kredite.
- 10.6 **(§13 VKrG)** (1) Ein verbundener Kreditvertrag ist ein Kreditvertrag, der 1. ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient und 2. mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bildet; von einer wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann auszugehen, a) wenn der Kredit dem Verbraucher vom Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer selbst gewährt wird, b) wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient, c) wenn im Kreditvertrag ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind oder d) wenn der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen dieser Finanzierung zueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen. (2) Im Fall eines verbundenen Kreditvertrags kann der Verbraucher die Befriedigung des Kreditgebers verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden. (3) Tritt der Verbraucher nach verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen damit verbundenen Kreditvertrag. Der Kreditgeber hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen. (4) Tritt der Verbraucher gemäß §12 vom Kreditvertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten, wenn der Kreditvertrag mit diesem Vertrag im Sinn des Abs. 1 verbunden ist. Dies gilt nicht, wenn sich die wirtschaftliche Einheit nur aus der Angabe der Waren oder der Dienstleistung im Kreditvertrag ergibt (Abs. 1 Z 2 lit. c).
- 10.7 **(§16 VKrG)** (1) Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbare Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrags. Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig. (2) Der Kreditgeber kann vom Kreditnehmer eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihm aus der vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil verlangen. Dies gilt nicht, wenn 1. die vorzeitige Rückzahlung mit einer Versicherungsleistung aus einem Versicherungsvertrag getätigt wird, der vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll, 2. die Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, 3. der vorzeitig zurückgezahlte Betrag 10.000,00 Euro innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt oder 4. der Kredit in Gestalt einer Überziehungsmöglichkeit gewährt worden ist. (3) Die Entschädigung darf die Zinsen, die der Verbraucher bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrags für den betreffenden Kreditbetrag hätte zahlen müssen, nicht übersteigen. Sie darf überdies höchstens 1.) 0,5% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrags ein Jahr nicht überschreitet, und 2.) 1% in allen anderen Fällen betragen.
- 10.8 Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren bestehen nicht. Aufsichtsbehörden sind die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London, E14 5HS, United Kingdom, die Prudential Regulation Authority, London EC2R 6DA, United Kingdom sowie die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
- 10.9 **(§3 KSchG)** (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt Euro 25,-, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt Euro 50,- nicht übersteigt oder 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist. (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

(§3a.KSchG) (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiter zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und 4. die Aussicht auf einen Kredit. (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags. (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. (5) Für die Rücktrittserklärung gilt §3 Abs. (4) sinngemäß.

#### **11. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

- 11.1 Soweit sich vorstehend oder in gesondert vereinbarten Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten folgende Bedingungen.
- 11.2 Änderungen der AGB werden nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des Kunden rechtswirksam, sofern nicht bis dahin sein schriftlicher Widerspruch bei der Bank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB. Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Verständigung als Zustimmung gilt. Für Kunden, die der Bank keine Zustellanschrift bekannt gegeben haben, wird ein entsprechender Hinweis in den Aushang der Änderungen aufgenommen.
- 11.3 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Die Bank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Bank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der Bank vereinbart hat. Die Bank ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der Bank zurechenbar ist.
- 11.4 Aus Sicherheitsgründen darf die Bank, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor Ausführung eine Auftragsbestätigung einholen.
- 11.5 Mittels Telekommunikation gemachte Erklärungen der Bank gelten – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen oder Usancen der Kreditinstitute – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Erklärungen und Informationen, die die Bank dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.
- 11.6 Erhält die Bank Kenntnis vom Ableben eines Kunden, wird sie Dispositionen aufgrund abhandlungsgerichtlicher Beschlüsse oder Einantwortung zulassen.
- 11.7 Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen die Bank mangels gesonderter Vereinbarung keine anderen Informationspflichten als die in ihren Geschäftsbedingungen erwähnten. Die Bank ist – mangels gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die deren Wert beeinträchtigen könnten zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Auskunft zu erteilen. Gegenüber Unternehmern bestehen die Informationsverpflichtungen gem. §§26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienstgesetz nicht.
- 11.8 Die Bank haftet nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, wiewohl nicht für ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt unvermeidbar wären. Die Bank haftet weiters nicht, wenn Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurden. Gegenüber Unternehmern haftet die Bank ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 11.9 Den Kunden treffen Mitwirkungspflichten (11.9 - 11.13), deren Verletzung zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank führt.
- 11.10 Auf Punkt 7. der Kredit-Vertragsbedingungen wird verwiesen.
- 11.11 Der Kunde hat der Bank Veränderungen einer dieser bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch Urkunden nachzuweisen. Eine der Bank bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung der Veränderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Bank die Veränderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt auch dann, wenn die Veränderung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.
- 11.12 Verlust und Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Bank unverzüglich bekannt zu geben.
- 11.13 Der Kunde hat für eine eindeutige Formulierung seiner Aufträge zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
- 11.14 Für alle Rechtsbeziehungen gilt österreichisches Recht.
- 11.15 Unternehmerklagen gegen die Bank sind nur beim sachlich zuständigen Gericht in Salzburg statthaft. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Bankklagen gegen einen Unternehmer, wobei die Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- 11.16 Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde hat die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Bank ist berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen, mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften zurück zu belasten. Ansprüche aus Wertpapieren können von der Bank bis zur Abdeckung eines vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden. AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung.
- 11.17 Bei Kontoeröffnung hat der Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter Namen oder Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.
- 11.18 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der Bank ihre Unterschrift zu hinterlegen.
- 11.19 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich schriftliche Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über Konten des Vollmachtgebers umfasst.
- 11.20 Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird die Bank durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich von der Bank zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Die Bank wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Die Bank kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die Bank die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die Bank die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

**Kredit-Vertragsbedingungen**  
(Seite 4/4)

- 11.21 Der Kunde ermächtigt die Ford Bank Austria, Zweigniederlassung der FCE Bank PLC als Zahlungsempfänger mit der Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats dazu, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde seine eigene Bank an, die auf sein Kundenkonto gezogene SEPA Lastschriften der Zahlungsempfängerin Ford Bank Austria, Zweigniederlassung der FCE Bank PLC, einzulösen. Im SEPA- Lastschriftmandat hat der Kunde zu bezeichnen
- die Ermächtigung des Zahlungsempfängers zur Einziehung von Zahlungen vom Kundenkonto mittels Lastschrift
  - die Weisung an die Bank des Kunden, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogene Lastschriften einzulösen
  - den Zahlungsempfänger
  - die Gläubiger-Identifikationsnummer
  - die Zahlungsart als einmalige oder wiederkehrende Zahlung
  - Name, Anschrift und Kundenidentifikator (BIC) des Kunden
- Zudem enthält das SEPA Lastschriftmandat eine Verkürzung der Vorabankkündigungsfrist. Das SEPA Lastschriftmandat kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden, sodass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr statthaft sind. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund eines SEPA Lastschriftmandats binnen acht Wochen ab Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Es gelten dabei die mit seiner Bank vereinbarten Bedingungen. Die Zahlungsansprüche der Ford Bank Austria, Zweigniederlassung der FCE Bank PLC als Zahlungsempfänger bleiben hierdurch unberührt. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen.
- 11.22 Wenn in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.
- 11.23 Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung der Bank gelangen. Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.
- 11.24 Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche der Bank sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäß diesem Punkt bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.
- 11.25 Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags wirksam gewidmet wurden. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist. Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung der Bank über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der Bank als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der Bank gelangt sind.
- 11.26 Auf Verlangen des Kunden wird die Bank Sicherheiten freigeben, soweit sie an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.
- 11.27 Sicherheiten mit Markt- oder Börsenpreis wird die Bank nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.
- 11.28 Sicherheiten ohne Markt- oder Börsenpreis wird die Bank von einem Sachverständigen schätzen lassen und das Ergebnis dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an die Bank bezahlt. Macht der Kunde innerhalb der Frist keinen Kaufinteressenten namhaft oder wird der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist die Bank unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.
- 11.29 Die Bank ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 11.30 Die Bank darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung. Die Bestimmungen 11.30 – 11.35 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.
- 11.31 Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch die Bank dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.
- 11.32 Die Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. 11.24 und 11.25 gelten entsprechend.
- 11.33 Die Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen pfändbaren Ansprüchen und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen. Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.
- 11.34 Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist.
- 11.35 Die Bank kann – auch im Kontokorrent – abweichend von §1416 ABGB Zahlungen zunächst soweit auf ihre Forderungen anrechnen, als dafür keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert bestellter Sicherheit die Forderungen nicht deckt, unabhängig davon, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist.
- 12. Entbindung vom Bankgeheimnis**  
Die Kunden nehmen die Berechtigung der Bank zur Kenntnis, alle personen- und vertragsbezogenen Daten zu Zwecken der Geschäftsabwicklung, Vertragserfüllung sowie zur Wahrung und Durchsetzung vertraglicher Ansprüche zu verarbeiten und an (Mit-) Antragsteller sowie den Händler zu übermitteln. Im Rahmen dieser der Vertragserfüllung dienenden Interessen bedarf es auch keiner Entbindung vom Bankgeheimnis. Die Kunden erteilen der Bank darüber hinaus ihre ausdrückliche und schriftliche Entbindung vom Bankgeheimnis und ihre Zustimmung, dass Name, Adresse, Geburtsdatum, Laufzeit, Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhalten wie auch der allfällige Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten an den Gläubigerschutzverband KSV zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe dieser Daten durch den Empfänger an Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute zur Wahrung der Gläubigerschutzinteressen übermittelt werden und die Bank selbst bankenübliche Auskünfte von den Genannten über Kunden einholt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitantragsteller